

# 1. Abschrift der Satzung des Fördervereins der Hanseschule Oedeme -Oberschule- e.V.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
„Förderverein der Hanseschule Oedeme -Oberschule- e.V.“ im folgenden “Verein“  
genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 21335 Lüneburg, Oedemer Weg 94,
3. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg  
am 15.12.1995 unter der Vereinsregisternr. 1314
4. Die Gründungsversammlung fand am 08.06.1995 statt.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein sieht seine Aufgabe in der Förderung von Erziehung und Bildung. Dies möchte der Verein durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrkräften, Schülern/-innen, Freunden und Förderern der Oberschule Oedeme erreichen. Ein besonderes Anliegen ist die Mitgestaltung in erzieherischer, unterrichtlicher, sportlicher und kultureller Beteiligung zum Wohle der Schüler und Schülerinnen. Die Unterstützung von zusätzlichen attraktiven Bildungsmaßnahmen und ermutigenden Methoden der Förderung von Selbstvertrauen sollen Schüler/-innen den erfolgreichen Einstieg in das Berufsleben oder auf weiterführende Schulen erleichtern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Bildung von Rücklagen ist im Rahmen diesbezüglicher Rechtsnormen (§ 58 Nr. 6 und 7 Abgabenordnung - AO) zulässig.
5. Die Vereinsmittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Als förderungswürdig gelten insbesondere:
  - Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Unterrichtsmittel
  - Durchführung von Schulfahrten und Schulveranstaltungen
  - Gemeinsame Veranstaltungen von Eltern, Lehrern und Schülern
  - Beschaffung von Verbrauchsmaterialien
  - Mittel für Verkehrserziehung, Schülerzeitung und Internetpräsenz
  - Turn- und Spielgeräte
  - Ausstattung mit neuen Technologien
  - Mittel für zusätzliche, sinnvolle Gestaltung und Ausstattung der Schulräume
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
8. Den Mitgliedern und Mitarbeitern darf ein Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, gewährt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

# 1. Abschrift der Satzung des Fördervereins der Haneschule Oedeme -Oberschule- e.V.

## § 3 Mittel des Vereins

Die zur Erreichung seiner Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Sonstige Zuwendungen und Erträge

## § 4 Rechtsgrundlage und Geschäftsjahr

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung, Geschäftsordnung und Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.8. und endet am 31.7. des Folgejahres; es entspricht damit dem Schuljahr.

## § 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden:

1. Eltern und Erziehungsberechtigte derzeitiger oder früherer Schüler/innen,
2. Derzeitige und ehemaliger Schüler/-innen
3. Angehörige des Lehrerkollegiums
4. Freunde der Oberschule Oedeme
5. Öffentlich rechtliche Körperschaften und juristische Personen
6. Firmen, Gesellschaften, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften

## § 6. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann durch schriftliche Anmeldung die Mitgliedschaft beim Verein beantragen. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, werden die Gründe dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Auf Antrag des abgelehnten Bewerbers kann die Mitgliederversammlung bei der nächsten Mitgliederversammlung über das Eintrittsgesuch entscheiden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
3. Änderungen in der Mitgliedschaft müssen dem Vorstand spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.  
Der Austritt kann zu jedem Ende des Schulhalbjahres durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Diese Abmeldung muss bis zum 30. April bzw. 30. Oktober erfolgen.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen, verstößt oder mit dem Beitrag länger als ½ Jahr im Rückstand ist und zweimal gemahnt wurde.
5. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann verlangen, dass die Mitgliederversammlung einberufen wird, um dort den Vorgang zu entscheiden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Beschluss des Vorstandes ruht die Mitgliedschaft. Der Betroffene kann aus einem solchen Ausschluss keinerlei zivil- oder strafrechtliche Folgerungen ziehen oder Ansprüche irgendwelcher Art stellen.

## **1. Abschrift der Satzung des Fördervereins der Hanseschule Oedeme -Oberschule- e.V.**

6. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 7 Organe des Vereins sind**

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Dies gilt auch für die Mitglieder gem. § 5 Nr.5 und 6. Die Mitglieder sind berechtigt, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden; Mitgliederrechte sind nicht übertragbar.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Vereinsatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung entsprechend zu befolgen sowie den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Insbesondere sind sie zur pünktlichen Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet.

### **§ 9 Mitgliederbeiträge**

1. Es sind Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.
4. Der Beitrag wird mit dem Eintrittsmonat / 01. September fällig.
5. Die Zahlung kann auch per Bankeinzug erfolgen.

### **§ 10 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederhauptversammlung abzuhalten. Diese soll bis zum 30. November stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben binnen 6 Wochen stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Drittel der Mitglieder, unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen in Textform und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstand.  
In der Mitgliederversammlung sind Mitglieder stimmberechtigt, soweit
  - a) diese volljährig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglieder sind
  - b) das Vereinsmitglied sein 16. Lebensjahr vollendet hat und sein gesetzlicher Vertreter entweder bei der Unterzeichnung der Beitrittserklärung für den Minderjährigen pauschal zugestimmt oder für jede Mitgliederversammlung gesondert die Zustimmung zum Wahlrecht des Minderjährigen erteilt hat.

## 1. Abschrift der Satzung des Fördervereins der Hanseschule Oedeme -Oberschule- e.V.

6. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder.
9. Über den Ablauf einer jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
  - c) die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
  - d) Aussprache zu den Punkten 10 b ) und c)
  - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
  - e) die Beschlussfassung über Anträge und sonstige Tagesordnungspunkte,
  - f) die Änderung der Beitragsordnung
  - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  - l) die Wahl der Kassenprüfer/ -innen und ihrer Stellvertreter/ -innen.
11. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzuschreiben und in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erfolgt.

### § 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) der oder dem Vorsitzenden
  - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der oder dem Schriftführer/-in
  - d) der oder dem Kassenwart/-in
  - e) drei Beisitzern/-innen.
2. Der Vorstand verwaltet die Vereinskasse und führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben. In der Jahreshauptversammlung gibt er einen mündlichen Rechnungsbericht ab.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen die Vereinsmitgliedschaft besitzen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet eines der gewählt Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, hat auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit zu erfolgen. Der Vorstand kann für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder berufen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, ist eine zeitweilige Amtsübernahme durch einzelne Vorstandmitglieder zulässig.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## 1. Abschrift der Satzung des Fördervereins der Hanseschule Oedeme -Oberschule- e.V.

5. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat sowie Ausschüsse berufen.

### § 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der/die Vorsitzende bzw. der/die 2. Vorsitzende und der Kassenswart bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gemeinsam.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist dahingehend beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften, die über das übliche Jahresbudget hinausgehen und 500,00 € (in Worten: fünfhundert Euro) übersteigen, die Zustimmung des Beirates einzuholen hat.
3. Der Vorstand ist bei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Aufgabenzuweisungen innerhalb des Vorstands werden durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt. Dieser wird vom Vorstand eigenverantwortlich aufgestellt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.
5. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann kein Einspruch erhoben werden.
6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a) Entscheidungen über Grundsatzfragen des Vereins.
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Wahlen.
  - c) Erstellen einer Jahresplanung bezüglich der Einnahmen und Ausgaben.
  - d) Mitwirkung in einzelnen Ausschüssen.
  - e) Organisation und Mitgestaltung der Vereinsaktivitäten.
  - f) Vorstellung der Jahresplanung in der Mitgliederversammlung.

### § 13 Der Beirat

Der Beirat berät den Vorstand. Mitglieder des Beirates mit voller Stimmberechtigung sind:

1. Der / die Schulleiter/-in oder ein anderes Mitglied des Lehrerkollegiums,
2. Der/ die Vorsitzende des Schulleiternrates oder ein anderes Mitglied des Schulleiternrates,
3. Der/die Schulsprecher/-in oder ein anderes Mitglied der Schülervertretung.
4. Weitere Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand bestellt werden.

### § 14 Kassenprüfung

1. Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
3. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Vereinskasse haben sie die Entlastung der Kassenswartin / des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder zu beantragen.

## **1. Abschrift der Satzung des Fördervereins der Hanseschule Oedeme -Oberschule- e.V.**

### **§ 15 Zusammenschluss mit einem anderen Verein**

1. Soll der Verein mit einem anderen Verein oder anderen Vereinen zusammengeslossen werden oder wollen sich solche dem Förderverein der Oberschule Oedeme e.V. anschließen, so ist hierzu die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig. Es reicht die einfache Mehrheit bei der Abstimmung.
2. Im Falle eines Zusammenschlusses bzw. Anschlusses an einen anderen Verein geht das Vermögen des Fördervereins in der neuen Einheit auf.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller erschienen Mitglieder erforderlich.  
Die Auflösung kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn wichtige Gründe für eine Vereinsauflösung sprechen oder der Vereinszweck weggefallen ist.
2. Als Liquidator ist der/die Vorstandsvorsitzende einzusetzen.

### **§ 17 Vermögen des Vereins bei der Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Anträge von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder durch den Vorstand verlangt werden, falls dieser keine Fortführung des Vereins für möglich hält.
2. Ein Antrag auf Auflösung muss mindestens einem Monat vor der hierfür zur Entscheidung einberufenen Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.
3. Die Auflösung des Vereins erfolgt, falls in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung zweidrittel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen.
4. Im Falle der Auflösung, jedoch nicht bei Zusammenschluss oder Anschluss mit bzw. an einen anderen Verein oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, soll das gesamte Vermögen an den Landkreis Lüneburg übertragen werden, der es unmittelbar und ausschließlich für die Bildung von Schülerinnen und Schülern zu verwenden hat.

### **§18 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lüneburg.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 08.06.1995 in Lüneburg beschlossen und durch Beschluss der a. o. Mitgliederversammlung vom 25. Februar 2014 geändert.